



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Über die Regierungspräsidien  
an die zuständigen Genehmigungsbehörden  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 31. März 2020

Name Dr. Maren Ries

Durchwahl +49 (711) 231-5796

E-Mail Maren.Ries@vm.bwl.de

Aktenzeichen 3-54/46

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Entbindung der Taxiunternehmen in Baden-Württemberg aufgrund COVID-19 von ihrer Betriebspflicht nach § 21 IV 1 PBefG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Corona-Virus und der damit verbundenen Maßnahmen kommt es zu schweren Umsatzeinbußen bei den Taxiunternehmen.

Wir bitten daher die Genehmigungsbehörden, folgendes Vorgehen bei der vorübergehenden Entbindung von der Betriebspflicht bei Taxiunternehmen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus umzusetzen:

- 1) Für vorübergehende Entbindungen von der Betriebspflicht von bis zu drei Monaten von allen oder nur einzelnen Fahrzeugen auf Grund des Corona-Virus bitten wir, einen großzügigen Prüfungsmaßstab anzulegen und diese Entbindungen auch kurzfristig zu ermöglichen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- 2) Eine ausführliche Begründung und Darlegung der wirtschaftlichen Situation durch die Unternehmen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 3) Die entsprechenden Auszüge aus den Genehmigungsurkunden sind für die Dauer der Betriebspflichtentbindung bei der Genehmigungsbehörde abzugeben.
- 4) Den Unternehmen dürfen keine Nachteile auf Grund einer vorübergehenden Betriebspflichtentbindung im Rahmen von Corona bei einem Wiedererteilungsverfahren entstehen.

Nachdrücklich wird betont, dass eine Grundversorgung im Taxenverkehr hierbei weiterhin gewährleistet bleiben muss.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Taxis nur dann fahren dürfen, wenn gewährleistet ist, dass

- in Standardtaxis höchstens ein Fahrgast befördert mit, es sei denn, es handelt sich um Personen der gleichen Hausgemeinschaft
- in Großraumtaxis maximal zwei Fahrgäste befördert, werden, es sei denn, es handelt sich um Personen der gleichen Hausgemeinschaft,
- der Beifahrersitz unbesetzt bleibt,
- der Fahrer vom Fahrgastraum mit transparenter Folie oder auch qualitativ gleich- bzw. höherwertige Umbauten – z.B. Plexiglas – etc. abgeschirmt wird und
- die Lüftung ausgestellt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Hickmann